Einreicher:
Ilm-Kreis
Die Landrätin

Drucksache-Nr. **118**

2. Entwurf

BESCHLUSSVORLAGE

für die 8. Sitzung des Kreistages des Ilm-Kreises der Wahlperiode 2024 bis 2029

Beratungsfolge	Termin	Behandlung	Beratungszweck
Kreistag	25.06.2025	öffentlich	Einbringung
Ausschuss für Schule, Kultur und Sport	26.08.2025	öffentlich	Vorberatung
Ausschuss für Finanzen, Struktur und Rechnungsprüfung	02.09.2025	öffentlich	Vorberatung
Kreistag	03.09.2025	öffentlich	Beschlussfassung

Neufassung der Benutzungs- und Entgeltordnung für die Volkshochschule Ilm-Kreis

Der Kreistag des Ilm-Kreises möge beschließen:

1. Die Benutzungs- und Entgeltordnung für die Volkshochschule Ilm-Kreis wird in der in der Anlage vorliegenden Form bestätigt.
2. Gleichzeitig wird die Richtlinie über Teilnehmerentgelte für Kurse und Veranstaltungen der Volkshochschule Arnstadt-Ilmenau, KT-Beschluss-Nr. 308/07 vom 17. Oktober 2007 aufgehoben.

Begründung:

Auf Grundlage der §§ 87 Abs. 1 und 98 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung – ThürKO) erlässt der Kreistag des Ilm-Kreises die Neufassung der Benutzungs- und Entgeltordnung für die Volkshochschule Ilm-Kreis.

Die Volkshochschule ist eine öffentlich-rechtliche Einrichtung gemäß § 96 Thüringer Kommunalordnung (ThürKO). Für die Ausgestaltung des Benutzungsverhältnisses bedarf es daher einer klaren und rechtssicheren Regelung.

Diese kann entweder in öffentlich-rechtlicher Form – etwa durch Satzung – oder in privatrechtlicher Form, etwa durch eine Benutzungs- und Entgeltordnung, erfolgen. Da die Volkshochschule Ilm-Kreis bereits in der Praxis privatrechtliche Verträge mit den Teilnehmenden schließt, ist es folgerichtig, künftig eine Benutzungs- und Entgeltordnung als verbindliche Grundlage für das Vertragsverhältnis heranzuziehen.

Ilm-Kreis

Mit der Einführung der Benutzungs- und Entgeltordnung wird die rechtliche Grundlage der Arbeit der Volkshochschule Ilm-Kreis gestärkt und für die Teilnehmer nachvollziehbare und faire Bedingungen geschaffen.

Im 2. Entwurf der Benutzungs- und Entgeltordnung der Volkshochschule Ilm-Kreis wurden Hinweise, die der Fachausschuss in seiner Sitzung am 26. August 2025 gegeben hat, eingearbeitet.

gez. Petra Enders
Landrätin

Anlage:
Benutzungs- und Entgeltordnung für die Volkshochschule Ilm-Kreis

Ilm-Kreis

Benutzungs- und Entgeltordnung der Volkshochschule Ilm-Kreis

Auf Grund des § 96 Abs. 1 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003, zuletzt geändert durch Art. 33 des Gesetzes vom 02. Juli 2024 (GVBl. S. 277, 288), erlässt der Landkreis Ilm-Kreis die folgende Benutzungs- und Entgeltordnung. Für die Teilnahme an Veranstaltungen der Volkshochschule Ilm-Kreis (vhs) gelten die gesetzlichen Vorschriften für die Erwachsenenbildung in Thüringen.

§ 1 Zustandekommen des Vertrags

(1) Die vhs erhebt für die Inanspruchnahme ihrer Kurse und Veranstaltungen Entgelte. Grundlage für die Entgelterhebung ist ein Vertrag.
(2) Der Vertrag kommt mit der schriftlichen Anmeldung des Vertragspartners mittels Anmeldeschein oder online über die Nutzung des Warenkorbsystem und der Bestätigung der Anmeldung durch die vhs zustande.
(3) Im Vertrag werden die Rechte und Pflichten der Vertragspartner sowie die Höhe und die Fälligkeit des Entgelts geregelt.
(4) Im Übrigen gelten die Regeln dieser Benutzungs- und Entgeltordnung als Bestandteil des Vertrags.

§ 2 Entgeltpflicht

(1) Für Kurse und Veranstaltungen der vhs ist ein Entgelt zu entrichten. Die Entgeltschuld entsteht mit Bestätigung der Anmeldung durch die vhs.
(2) Zur Entgeltzahlung ist verpflichtet, wer an Kursen und Veranstaltungen der vhs verbindlich angemeldet ist.
(3) Die Entrichtung der Entgelte erfolgt grundsätzlich per Lastschriftverfahren. Die Ermächtigung ist bei Vertragsschluss nach § 1 dieser Benutzungs- und Entgeltordnung zu erteilen. In Ausnahmefällen (z. B. Abendkasse bei Vorträgen etc.) kann eine Bezahlung vor Ort in Bar vorgenommen werden. Erfolgt die Bezahlung vor Ort, wird dies im Programm vermerkt.
(4) Die Entgeltpflicht endet grundsätzlich bei Ablauf zeitlich befristeter Kurse und Veranstaltungen bzw. mit Wirksamwerden der Kündigung, unter Beachtung der Kündigungsfrist.
(5) Von der Erhebung von Entgelten darf nur abgesehen werden, wenn die vollständige Finanzierung der Maßnahme durch Förderung oder anderweitig sichergestellt (z. B. Förderung oder Zuschüsse durch Dritte) oder ein besonderes bildungspolitisches Interesse besteht. Die Entscheidung hierüber trifft der Direktor.

§ 3 Entgelte

(1) Die vhs erhebt Entgelte gemäß folgendem Entgeltrahmen:

Entgeltrahmen (pro Teilnehmer/pro Kurs und Veranstaltung)		
Kurse und Veranstaltungen	**Mindestbetrag**	**Maximalbetrag**
Sprachen	2,40 €	6,00 €
Berufliche Bildung ohne EDV	2,40 €	6,00 €
EDV-basierte Kurse	3,00 €	12,00 €

Gesundheitsbildung	2,80 €	12,00 €
Alle übrigen Kurse	2,40 €	6,00 €

Der Entgeltrahmen bezieht sich grundsätzlich auf eine Unterrichtseinheit von 45 Minuten und einer Mindestteilnehmerzahl von 8 Personen.

(2) Die konkrete Höhe der Entgelte für Kurse und Veranstaltungen der vhs sind auf der Homepage der vhs veröffentlicht und können während der Öffnungszeiten in allen Geschäftsstellen der vhs eingesehen werden. Die Festlegung des konkreten Entgelts erfolgt im Vertrag.

(3) Wird die festgelegte Mindestteilnehmerzahl einer Veranstaltung nicht erreicht, so kann diese dennoch mit Einwilligung aller Vertragspartner zustande kommen. In dem Fall erfolgt entweder eine Kürzung der ursprünglich geplanten Unterrichtseinheiten oder eine Erhöhung des Entgeltes, ggf. auch über den Entgeltrahmen des Abs. 1 hinaus.

(4) Die in Abs. 1 bestimmten Entgelte beinhalten keine gesetzliche Mehrwertsteuer. Für den Fall, dass die Leistungen der vhs der Umsatzsteuer unterliegen sollten, erhöht sich das zu entrichtende Entgelt um die Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlichen Höhe.

(5) Müssen Unterrichtseinheiten aus von der vhs nicht zu vertretenden Gründen (z. B. Krankheit des Dozenten) ausfallen, können sie nachgeholt werden. Ein Anspruch hierauf besteht jedoch nicht. Werden die Unterrichtseinheiten nicht nachgeholt, wird dem Vertragspartner das Entgelt für diese Unterrichtseinheiten gutgeschrieben. Eine darüber hinausgehende Erstattung erfolgt nicht.

(6) Bei ungerechtfertigten Stornierungen oder fehlerhaften Kontoangaben wird dem Vertragspartner der dem Landkreis entstandene Schaden (z. B. Rücklastschriftgebühr, Zinsausfallschaden) zusätzlich in Rechnung gestellt.

(7) Die Entgelte für Prüfungen werden kostendeckend berechnet und nicht ermäßigt. Für Prüfungen im Auftrag Dritter gelten deren Allgemeine Geschäftsbedingungen.

§ 4 Fälligkeit der Entgelte

Das Entgelt wird mit Kurs- oder Veranstaltungsbeginn fällig. Die Abbuchung des Entgeltes erfolgt grundsätzlich nach Kurs- oder Veranstaltungsbeginn mittels SEPA-Lastschriftmandat.

§ 5 Ermäßigungen

(1) Ermäßigungen sind bei Kursen und Veranstaltungen ab 6 Unterrichtseinheiten möglich.

(2) Bei dem nachfolgenden Personenkreis kann eine Ermäßigung des Entgeltes von 50 % auf schriftlichen Antrag erfolgen:

1. Schüler, Auszubildende und Studenten,
2. Menschen mit Behinderung (anerkannter GdB ab 50 % oder ab 30 % mit Gleichstellung),
3. in besonderen, sozialen Härtefällen. Der Härtefall ist schriftlich darzulegen und beim Direktor einzureichen.

(3) Die Berechtigung ist durch Vorlage geeigneter Dokumente bei der Anmeldung nachzuweisen. Eine nachträgliche Vorlage bleibt unberücksichtigt.

(4) Ausgenommen von Ermäßigungsregelungen sind Auftragsmaßnahmen und Kurse, die für Personen unter 16 Jahren („junge vhs“) ausgeschrieben sind.

(5) Sind mehrere Ermäßigungstatbestände nebeneinander erfüllt, wird das Entgelt nur einmal um 50 % gemindert.

(6) Auf Sach- und Materialkosten wird keine Ermäßigung gewährt.

(7) Auf Eintrittsgelder sowie externe Raummieten wird keine Ermäßigung gewährt.

§ 6 Kurs- und Veranstaltungstermine

(1) Der Kurs- und Veranstaltungstermin sowie deren Dauer ergeben sich aus dem Programm (Homepage) der vhs und sind verbindlich. Eine gesonderte Einladung zum Beginn der Veranstaltung erfolgt nicht.
(2) Über Terminänderungen oder Absagen werden die Vertragspartner umgehend schriftlich oder telefonisch informiert.
(3) Ist kein Kurs- und Veranstaltungstermin benannt, werden die Vertragspartner bei Erreichen der erforderlichen Mindestteilnehmerzahl rechtzeitig über den Kurs- und Veranstaltungstermin in Kenntnis gesetzt.
(4) Es besteht kein Anspruch darauf, dass Kurse und Veranstaltungen durch bestimmte Dozenten durchgeführt werden, es sei denn es gibt ein erkennbares Interesse an der Durchführung der Kurse und Veranstaltungen durch diesen Dozenten (z. B. Autorenlesung).
(5) Die vhs kann bei Vorliegen eines sachlichen Grundes:
1. Ort und Zeitpunkt des Kurses oder der Veranstaltung in zumutbaren Umfang ändern,
2. den Kurs oder die Veranstaltung in ein Onlineformat ändern. Es gilt als ein gleichwertiger Ersatz für Kurse in Präsenzform. Das Onlineformat erfolgt mit Hilfe des Einsatzes internetbasierte digitaler Medien.

In diesem Fall steht dem Vertragspartner ein Sonderkündigungsrecht zu.

§ 7 Rücktritt und Kündigung

(1) Der Vertragspartner kann ohne Angaben von Gründen bis 5 Werktage vor dem Kurs- oder Veranstaltungsbeginn vom Vertrag zurücktreten, ohne dass ein Entgelt erhoben wird. Der Rücktritt ist gegenüber der vhs in Textform per Post, E-Mail oder Fax zu erklären. Bei Nichteinhaltung der Frist hat die vhs Anspruch auf das volle Entgelt. Ausnahmen kann der Direktor im Rahmen seines Ermessens regeln.
(2) Eine außerordentliche Kündigung des Vertragsverhältnisses durch den Vertragspartner ist mit sofortiger Wirkung möglich, wenn eine Teilnahme des Vertragspartners aus folgenden Gründen unzumutbar ist:
1. Krankenhausaufenthalt,
2. Wegzug in einen anderen Landkreis.

(3) Der Eintritt eines außergewöhnlichen Grundes ist glaubhaft nachzuweisen. Nach Glaubhaftmachung werden Entgelte anteilig erstattet oder gutgeschrieben.
(4) Die Mindestteilnehmerzahl beträgt, sofern nicht anders angegeben, 8 Personen. Wird die Mindestteilnehmerzahl nicht erreicht, kann die vhs vom Vertrag zurücktreten. Eine Entgeltpflicht besteht in diesem Fall nicht.
(5) Die vhs behält sich vor, insbesondere aus folgenden Gründen Verträge außerordentlich zu kündigen:
1. Diskriminierung von Personen wegen persönlicher Eigenschaften (Alter, Geschlecht, Hautfarbe, Volks- oder Religionszugehörigkeit etc.),
2. Missbrauch der Veranstaltungen für parteipolitische oder weltanschauliche Zwecke oder für Agitationen aller Art,
3. erhebliche Verstöße gegen die Hausordnung.

Der Entgeltanspruch der vhs wird durch eine solche Kündigung oder durch einen solchen Ausschluss nicht berührt. Es besteht kein Anspruch auf einen Nachholtermin oder auf Erstattung des anteiligen Entgeltes.
(6) Die Kündigungen bedürfen der Textform.

§ 8 Materialien

(1) Der Vertragspartner hat die notwendigen Lernmaterialien entsprechend der Hinweise im Lernprogramm bzw. der Empfehlungen durch die Kursleiter auf eigene Kosten zu beschaffen.
(2) Von der vhs oder den Kursleitern beschaffte Materialien/Unterlagen werden bei Bereitstellung in Rechnung gestellt.

§ 9 Hausordnung

(1) Die Hausordnung der vhs ist zu beachten und hängt in den Geschäftsstellen aus.
(2) Die vhs nutzt neben den eigenen Räumen, auch Räumlichkeiten von Schulen und weiteren Einrichtungen. Der Vertragspartner hat die Hausordnung des jeweiligen Veranstaltungsortes zu beachten.
(3) Verstöße gegen die Hausordnung können zum Ausschluss von der Teilnahme sowie zum Hausverbot führen.

§ 10 Schadenersatzansprüche und Haftung

(1) Schadenersatzansprüche gegen die vhs sind ausgeschlossen, sofern diese nicht auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit der Mitarbeiter zurückzuführen sind.
(2) Bei Verlust oder Beschädigung von Einrichtungsgegenständen hat der Verursacher bzw. sein gesetzlicher Vertreter Schadenersatz zu leisten.

§ 11 Gleichstellungsbestimmung

Status- und Funktionsbezeichnungen dieser Ordnung gelten für alle Geschlechter gleich.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Benutzungs- und Entgeltordnung tritt am 1. Januar 2026 in Kraft.

Arnstadt, den …… 2025

Petra Enders
Landrätin

Benutzungs- und Entgeltordnung der Volkshochschule Ilm-Kreis

Auf Grund des § 96 Abs. 1 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003, zuletzt geändert durch Art. 33 des Gesetzes vom 02. Juli 2024 (GVBl. S. 277, 288), erlässt der Landkreis Ilm-Kreis die folgende Benutzungs- und Entgeltordnung. Für die Teilnahme an Veranstaltungen der Volkshochschule Ilm-Kreis (vhs) gelten die gesetzlichen Vorschriften für die Erwachsenenbildung in Thüringen.

§ 1 Zustandekommen des Vertrags

(1) Die vhs erhebt für die Inanspruchnahme ihrer Kurse und Veranstaltungen Entgelte. Grundlage für die Entgelterhebung ist ein Vertrag.
(2) Der Vertrag kommt mit der schriftlichen Anmeldung des Vertragspartners mittels Anmeldeschein oder online über die Nutzung des Warenkorbsystem und der Bestätigung der Anmeldung durch die vhs zustande.
(3) Im Vertrag werden die Rechte und Pflichten der Vertragspartner sowie die Höhe und die Fälligkeit des Entgelts geregelt.
(4) Im Übrigen gelten die Regeln dieser Benutzungs- und Entgeltordnung als Bestandteil des Vertrags.

§ 2 Entgeltpflicht

(1) Für Kurse und Veranstaltungen der vhs ist ein Entgelt zu entrichten. Die Entgeltschuld entsteht mit Bestätigung der Anmeldung durch die vhs.
(2) Zur Entgeltzahlung ist verpflichtet, wer an Kursen und Veranstaltungen der vhs verbindlich angemeldet ist.
(3) Die Entrichtung der Entgelte erfolgt grundsätzlich per Lastschriftverfahren. Die Ermächtigung ist bei Vertragsschluss nach § 1 dieser Benutzungs- und Entgeltordnung zu erteilen. In Ausnahmefällen (z. B. Abendkasse bei Vorträgen etc.) kann eine Bezahlung vor Ort in Bar vorgenommen werden. Erfolgt die Bezahlung vor Ort, wird dies im Programm vermerkt.
(4) Die Entgeltpflicht endet grundsätzlich bei Ablauf zeitlich befristeter Kurse und Veranstaltungen bzw. mit Wirksamwerden der Kündigung, unter Beachtung der Kündigungsfrist.
(5) Von der Erhebung von Entgelten darf nur abgesehen werden, wenn die vollständige Finanzierung der Maßnahme durch Förderung oder anderweitig sichergestellt (z. B. Förderung oder Zuschüsse durch Dritte) oder ein besonderes bildungspolitisches Interesse besteht. Die Entscheidung hierüber trifft der Direktor.

§ 3 Entgelte

(1) Die vhs erhebt Entgelte gemäß folgendem Entgeltrahmen:

Entgeltrahmen (pro Teilnehmer/pro Kurs und Veranstaltung)		
Kurse und Veranstaltungen	**Mindestbetrag**	**Maximalbetrag**
Sprachen	2,40 €	6,00 €
Berufliche Bildung ohne EDV	2,40 €	6,00 €
EDV-basierte Kurse	3,00 €	12,00 €

Gesundheitsbildung	2,80 €	12,00 €
Alle übrigen Kurse	2,40 €	6,00 €

Der Entgeltrahmen bezieht sich grundsätzlich auf eine Unterrichtseinheit von 45 Minuten und einer Mindestteilnehmerzahl von 8 Personen.

(2) Die konkrete Höhe der Entgelte für Kurse und Veranstaltungen der vhs sind auf der Homepage der vhs veröffentlicht und können während der Öffnungszeiten in allen Geschäftsstellen der vhs eingesehen werden. Die Festlegung des konkreten Entgelts erfolgt im Vertrag.

(3) Wird die festgelegte Mindestteilnehmerzahl einer Veranstaltung nicht erreicht, so kann diese dennoch mit Einwilligung aller Vertragspartner zustande kommen. In dem Fall erfolgt entweder eine Kürzung der ursprünglich geplanten Unterrichtseinheiten oder eine Erhöhung des Entgeltes, ggf. auch über den Entgeltrahmen des Abs. 1 hinaus.

(4) Die in Abs. 1 bestimmten Entgelte beinhalten keine gesetzliche Mehrwertsteuer. Für den Fall, dass die Leistungen der vhs der Umsatzsteuer unterliegen sollten, erhöht sich das zu entrichtende Entgelt um die Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlichen Höhe.

(5) Müssen Unterrichtseinheiten aus von der vhs nicht zu vertretenden Gründen (z. B. Krankheit des Dozenten) ausfallen, können sie nachgeholt werden. Ein Anspruch hierauf besteht jedoch nicht. Werden die Unterrichtseinheiten nicht nachgeholt, wird dem Vertragspartner das Entgelt für diese Unterrichtseinheiten gutgeschrieben. Eine darüber hinausgehende Erstattung erfolgt nicht.

(6) Bei ungerechtfertigten Stornierungen oder fehlerhaften Kontoangaben wird dem Vertragspartner der dem Landkreis entstandene Schaden (z. B. Rücklastschriftgebühr, Zinsausfallschaden) zusätzlich in Rechnung gestellt.

(7) Die Entgelte für Prüfungen werden kostendeckend berechnet und nicht ermäßigt. Für Prüfungen im Auftrag Dritter gelten deren Allgemeine Geschäftsbedingungen.

§ 4 Fälligkeit der Entgelte

Das Entgelt wird mit Kurs- oder Veranstaltungsbeginn fällig. Die Abbuchung des Entgeltes erfolgt grundsätzlich nach Kurs- oder Veranstaltungsbeginn mittels SEPA-Lastschriftmandat.

§ 5 Ermäßigungen

(1) Ermäßigungen sind bei Kursen und Veranstaltungen ab 6 Unterrichtseinheiten möglich.

(2) Bei dem nachfolgenden Personenkreis kann eine Ermäßigung des Entgeltes von 50 % auf schriftlichen Antrag erfolgen:

1. Schüler, Auszubildende und Studenten,
2. Menschen mit Behinderung (anerkannter GdB ab 50 % oder ab 30 % mit Gleichstellung),
3. Menschen in außergewöhnlichen und belastenden Lebensumständen. Sogenannte „soziale Härtefälle“ sind schriftlich darzulegen und beim Direktor einzureichen.

(3) Die Berechtigung ist durch Vorlage geeigneter Dokumente bei der Anmeldung nachzuweisen. Eine nachträgliche Vorlage bleibt unberücksichtigt.

(4) Ausgenommen von Ermäßigungsregelungen sind Auftragsmaßnahmen und Kurse, die für Personen unter 16 Jahren („junge vhs“) ausgeschrieben sind.

(5) Sind mehrere Ermäßigungstatbestände nebeneinander erfüllt, wird das Entgelt nur einmal um 50 % gemindert.

(6) Auf Sach- und Materialkosten wird keine Ermäßigung gewährt.

(7) Auf Eintrittsgelder sowie externe Raummieten wird keine Ermäßigung gewährt.

§ 6 Kurs- und Veranstaltungstermine

(1) Der Kurs- und Veranstaltungstermin sowie deren Dauer ergeben sich aus dem Programm (Homepage) der vhs und sind verbindlich. Eine gesonderte Einladung zum Beginn der Veranstaltung erfolgt nicht.
(2) Über Terminänderungen oder Absagen werden die Vertragspartner umgehend schriftlich oder telefonisch informiert.
(3) Ist kein Kurs- und Veranstaltungstermin benannt, werden die Vertragspartner bei Erreichen der erforderlichen Mindestteilnehmerzahl rechtzeitig über den Kurs- und Veranstaltungstermin in Kenntnis gesetzt.
(4) Es besteht kein Anspruch darauf, dass Kurse und Veranstaltungen durch bestimmte Dozenten durchgeführt werden, es sei denn es gibt ein erkennbares Interesse an der Durchführung der Kurse und Veranstaltungen durch diesen Dozenten (z. B. Autorenlesung).
(5) Die vhs kann bei Vorliegen eines sachlichen Grundes:
1. Ort und Zeitpunkt des Kurses oder der Veranstaltung in zumutbaren Umfang ändern,
2. den Kurs oder die Veranstaltung in ein Onlineformat ändern. Es gilt als ein gleichwertiger Ersatz für Kurse in Präsenzform. Das Onlineformat erfolgt mit Hilfe des Einsatzes internetbasierte digitaler Medien.

In diesem Fall steht dem Vertragspartner ein Sonderkündigungsrecht zu.

§ 7 Rücktritt und Kündigung

(1) Der Vertragspartner kann ohne Angaben von Gründen bis 5 Werktage vor dem Kurs- oder Veranstaltungsbeginn vom Vertrag zurücktreten, ohne dass ein Entgelt erhoben wird. Der Rücktritt ist gegenüber der vhs in Textform per Post, E-Mail oder Fax zu erklären. Bei Nichteinhaltung der Frist hat die vhs Anspruch auf das volle Entgelt. Ausnahmen kann der Direktor im Rahmen seines Ermessens regeln.
(2) Eine außerordentliche Kündigung des Vertragsverhältnisses durch den Vertragspartner ist mit sofortiger Wirkung möglich, wenn eine Teilnahme des Vertragspartners aus folgenden Gründen unzumutbar ist:
1. Krankenhausaufenthalt,
2. Wegzug in einen anderen Landkreis.

(3) Der Eintritt eines außergewöhnlichen Grundes ist glaubhaft nachzuweisen. Nach Glaubhaftmachung werden Entgelte anteilig erstattet oder gutgeschrieben.
(4) Die Mindestteilnehmerzahl beträgt, sofern nicht anders angegeben, 8 Personen. Wird die Mindestteilnehmerzahl nicht erreicht, kann die vhs vom Vertrag zurücktreten. Eine Entgeltpflicht besteht in diesem Fall nicht.
(5) Die vhs behält sich vor, insbesondere aus folgenden Gründen Verträge außerordentlich zu kündigen:
1. Diskriminierung von Personen wegen persönlicher Eigenschaften (Alter, Geschlecht, Hautfarbe, Volks- oder Religionszugehörigkeit etc.),
2. Missbrauch der Veranstaltungen für parteipolitische oder weltanschauliche Zwecke oder für Agitationen aller Art,
3. erhebliche Verstöße gegen die Hausordnung.

Der Entgeltanspruch der vhs wird durch eine solche Kündigung oder durch einen solchen Ausschluss nicht berührt. Es besteht kein Anspruch auf einen Nachholtermin oder auf Erstattung des anteiligen Entgeltes.
(6) Die Kündigungen bedürfen der Textform.

§ 8 Materialien

(1) Der Vertragspartner hat die notwendigen Lernmaterialien entsprechend der Hinweise im Lernprogramm bzw. der Empfehlungen durch die Kursleiter auf eigene Kosten zu beschaffen.
(2) Von der vhs oder den Kursleitern beschaffte Materialien/Unterlagen werden bei Bereitstellung in Rechnung gestellt.

§ 9 Hausordnung

(1) Die Hausordnung der vhs ist zu beachten und hängt in den Geschäftsstellen aus.
(2) Die vhs nutzt neben den eigenen Räumen, auch Räumlichkeiten von Schulen und weiteren Einrichtungen. Der Vertragspartner hat die Hausordnung des jeweiligen Veranstaltungsortes zu beachten.
(3) Verstöße gegen die Hausordnung können zum Ausschluss von der Teilnahme sowie zum Hausverbot führen.

§ 10 Schadenersatzansprüche und Haftung

(1) Schadenersatzansprüche gegen die vhs sind ausgeschlossen, sofern diese nicht auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit der Mitarbeiter zurückzuführen sind.
(2) Bei Verlust oder Beschädigung von Einrichtungsgegenständen hat der Verursacher bzw. sein gesetzlicher Vertreter Schadenersatz zu leisten.

§ 11 Gleichstellungsbestimmung

Status- und Funktionsbezeichnungen dieser Ordnung gelten für alle Geschlechter gleich.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Benutzungs- und Entgeltordnung tritt am 1. Januar 2026 in Kraft.

Arnstadt, den ……. 2025

Petra Enders
Landrätin